

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 01. GEMEINDERATSSITZUNG am 02.02.2022 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 251, GB 83022 Morsbach und .245, GB 83008 Kufstein, Generationenprojekt Wohnheim Kufstein Zell

Über Antrag des Stadtrates vom 31.01.2022 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß **§ 68 Abs. 3 lit. c** Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-426/2022 (**Planungsnr.: 513-2022-00004 vom 27.01.2022**), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Grundstück .245, KG 83008 Kufstein und 251, KG 83022 Morsbach durch vier Wochen hindurch vom **03.02.2022 bis 04.03.2022** zur öffentlichen Einsichtnahme **aufzulegen**.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung Grundstück **.245 KG 83008 Kufstein** rund 1741 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Altersheim in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Altersheim, Kindergarten
weitere Grundstück **251 KG 83022 Morsbach** rund 1576 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Altersheim in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Altersheim, Kindergarten

Gleichzeitig wird gemäß **§ 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016** der **Beschluss** über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde **gefasst**.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:


Mag. Fiona Primus
Stadtdirektorin



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 03.02.2022

Abzunehmen am: 04.03.2022

Abgenommen am: